

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0350/2019/BV**

Datum:  
14.10.2019

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Antrag des Vereins Teilseind e.V. auf Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe / Träger der  
außerschulischen Jugendbildung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins Teilseiend e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
<b>Folgekosten:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Verein Teilseiend e.V. hat mit Schreiben vom 08.07.2019 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Nach Prüfung des Antrags ist die Verwaltung zu der Auffassung gelangt, dass angesichts der Tätigkeiten des Antragsstellers eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung in Betracht kommt. Mit dieser Anerkennung ist automatisch auch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden. Der Träger erfüllt alle Voraussetzungen, die für eine Anerkennung nötig sind.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben**

Der Verein Teilseiid e.V. hat mit Schreiben vom 08.07.2019 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Nach einer Prüfung der hierfür eingereichten Unterlagen ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Tätigkeiten des Trägers eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nahelegen. Dies wurde dem Träger auch so rückgemeldet.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, JBG) erfüllt werden.

### **2. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen**

#### **2.1. Zuständigkeit:**

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 JBG das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

#### **2.2. Voraussetzungen der Anerkennung**

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt- und vom Land Baden- Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert-, wenn sie

- a. Ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer wenden;
- b. im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;
- c. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;
- d. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;
- e. im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;
- f. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen;
- g. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen;
- h. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

### **2.3. Prüfung der Voraussetzungen**

- a. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Heidelberg und wendet sich mit seinen Angeboten überwiegend an Kinder und Jugendliche aus Heidelberg.
- b. Aus der Satzung des Vereins wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird.
- c. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen.
- d. Der Träger hat eine ausführliche Übersicht seiner Tätigkeiten für Kinder und Jugendliche vorgelegt. Sie umfasst Maßnahmen der politischen Bildung mit Geflüchteten, Kooperationen mit dem Globalen Klassenzimmer des Welthauses Heidelberg, Angebote interreligiöser Jugendarbeit bis hin zu regelmäßig stattfindenden interreligiösen Ferienmaßnahmen in den Oster- und Herbstferien, die von der Stiftung Kinderland Baden- Württemberg gefördert wurden. Sowohl die Inhalte als auch der Umfang der vorgestellten Maßnahmen sprechen dafür, dass die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind.
- e. Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins stehen die Angebote grundsätzlich allen Interessierten offen
- f. Der Träger beschäftigt mehrere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die alle neben weiteren Qualifikationen auch einen pädagogischen Hintergrund haben, sowie weitere Mitarbeiterinnen im Ehrenamt.
- g. Die Frage der Finanzierung steht nicht im Zentrum des vorliegenden Antrags. Der Verein hat aber aus unterschiedlichen öffentlichen Quellen in der Vergangenheit Zuschüsse für seine Maßnahmen erhalten, so unter anderem von der Stiftung Kinderland Baden- Württemberg, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und von der Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendbildung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Träger Teilseiid e.V. die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt und auch inhaltlich kontinuierlich wichtige Beiträge zur außerschulischen Jugendbildung leistet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verein Teilseiid e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen. Mit der Anerkennung ist automatisch auch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner